

Wiesbaden, 29. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

allen Familien gilt unser Dank, dass sie die schwierige Zeit, seit die Kindertagesbetreuung auf die Notbetreuung heruntergefahren wurde, so gut bewältigt und dazu beigetragen haben, die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu bekämpfen. Wir wissen, dass Sie als Eltern in den zurückliegenden Wochen ganz besonders gefordert gewesen sind und viele von Ihnen an Ihre Belastungsgrenze gekommen sind. Auch Kinder mussten erhebliche Einschränkungen in Kauf nehmen. Die Folgen dieser Pandemie stellen Familien zunehmend vor erhebliche Probleme, daraus sind viel Ärger und Enttäuschung entstanden.

Gemeinsam ist uns allen in einem ersten Schritt gelungen, die grassierende Pandemie zu verlangsamen und so Lockerungen zu ermöglichen. Wir sind froh, Familien und Kindern ab dem 2. Juni einen eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung ermöglichen zu können. Kinder brauchen ihre Freundinnen und Freunde und die Angebote der frühkindlichen Bildung in den Kitas und Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit der Vereinbarkeit zwischen Kinderbetreuung und Beruf nicht allein gelassen werden.

Unser Ziel ist, dass möglichst bald alle Kinder wieder betreut werden können. Der Regelbetrieb kann allerdings nur eingeschränkt unter den Maßgaben des Infektionsschutzes aufgenommen werden. Auch in den Kindertageseinrichtungen gelten andere Hygienemaßstäbe als sonst. Nicht alle Fachkräfte können für die Betreuung eingesetzt werden.

Mit diesen Einschränkungen durch die Pandemie müssen wir umgehen. Wir wissen, dass auch mit diesem Angebot unter Umständen weiterhin Belastungen verbunden sein können.

Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt im Rahmen der Betreuungskapazitäten vor Ort. In den über 4.300 Kitas in Hessen sind die Kapazitäten ganz unterschiedlich. Wie viele Kinder betreut werden können, hängt von der Raumsituation und den verfügbaren Fachkräften in jeder einzelnen Kita ab. Damit vor Ort eine möglichst gute Betreuung verwirklicht werden kann, hat sich das Land mit den für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen auf einen Weg verständigt. Dieser Weg gewährleistet den Gestaltungsspielraum, den die Träger und Kommunen brauchen, um die Betreuungsnachfrage und den Hygiene- und Infektionsschutz gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Kommunen haben vom Land diese Flexibilität eingefordert, um passgenaue Entscheidungen treffen zu können.

Die Kommunen und Träger definieren die Betreuungskapazitäten vor Ort, und erarbeiten Pläne, wie die Betreuung in den Kitas umgesetzt wird. So kann unter Wahrung des Infektionsschutzes das größtmögliche Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Wir ermöglichen diese flexible Handhabung, damit für Sie und Ihre Kinder akzeptable, wenn auch noch nicht in Gänze zufriedenstellende, Lösungen gefunden werden können.

Als Eltern wenden Sie sich daher bitte direkt an den Träger Ihrer Kita oder das örtlich zuständige Jugendamt. Dort wird geschaut, wie der eingeschränkte Regelbetrieb organisiert wird.

Für die eingeschränkte Regelbetreuung gelten folgende Regelungen:

- ✓ Die freien Plätze werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betreuungskapazitäten vergeben. Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten des Trägers, trifft dieser im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt eine Auswahlentscheidung.

Der Zugang ist gewährleistet für

- ✓ Kinder, wenn beide Elternteile berufstätig sind und ein Elternteil zu einem der in der 2. Corona-Verordnung festgelegten Berufe gehört,
- ✓ Kinder von berufstätigen und studierenden Alleinerziehenden,
- ✓ Kinder von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden an Fachschulen (die unterrichtet werden),
- ✓ Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
- ✓ Kinder mit Behinderung sowie
- ✓ Kinder, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Um Infektionsketten zu unterbrechen, gilt weiterhin, dass Kinder nicht in die Betreuung dürfen, wenn sie oder Angehörige des gleichen Hausstands Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Das gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstands aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Angehörige medizinischer oder pflegerischer Berufe in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

Sehr geehrte Eltern,

die Zeiten sind herausfordernd. Das Recht der Kinder auf frühkindliche Bildung, die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Infektionsschutz der Bevölkerung in der immer noch währenden Pandemie sind bei Entscheidungen sorgsam miteinander abzuwägen. Wir versichern Ihnen, dass alle – Jugendämter, Träger der Kitas, Fachkräfte und das Land – gemeinsam daran arbeiten, dass Sie und Ihre Kinder zunehmend die gewünschte und erforderliche Unterstützung erfahren und wir alle gut durch diese Krise kommen.

Ihr

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration